

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 23/16 B

L 4 KR 387/15 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 15/15 (SG Landshut)

.....,
g,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n
und Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) für den Zeitraum vom 18.9.2014 bis 12.10.2014 bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht den Betrag von 750 Euro (§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG) überschritten habe. Das SG habe auch nicht die Berufung zugelassen. Die formularmäßige Rechtsmittelbelehrung, die auf das Rechtsmittel der Berufung hinweise, sei keine solche Zulassungsentscheidung über die Berufung. Zumindest fehle es an einem eindeutigen Zusatz zur Rechtsmittelbelehrung (*Beschluss vom 30.5.2016*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht formgerecht darlegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; BSG*



vom 3.2.2015 - B 13 R 261/14 B - Juris RdNr 6). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob in einem Urteil des Sozialgerichts, in dessen Rechtsmittelbelehrung ausschließlich auf das Rechtsmittel der Berufung hingewiesen wird, zugleich eine positive Zulassungsentscheidung hinsichtlich der Berufung iSd § 144 SGG zu sehen ist."
- 7 Hierzu führt er aus, dass entgegen der Ansicht des LSG ein weiterer Zusatz in der Rechtsmittelbelehrung entbehrlich gewesen wäre. Jedenfalls liege eine konkludente Zulassungsentscheidung vor. Die aufgeworfene Frage sei anhand des Gesetzeswortlauts nicht zu lösen und auch nicht in der Rechtsprechung "gesichert".
- 8 Es kann offenbleiben, ob der Kläger eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung einer revisiblen Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) aufwirft. Selbst dann fehlt es an hinreichender Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN). Dies ist im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen (vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Daran fehlt es hier. Der Kläger erwähnt weder bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG, noch setzt er sich mit ihr auseinander. Danach genügt die bei zulässiger Berufung übliche Rechtsmittelbelehrung nicht den Anforderungen an eine positive Entscheidung über die Zulassung der Berufung, mit andern Worten: Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung ersetzt nicht die Berufungszulassung (stRspr, vgl nur BSGE 5, 92, 95; BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 3 S 13; BSG vom 18.3.2004 - B 11 AL 53/03 R - Juris RdNr 12; vom 5.10.1982 - 7 RAr 73/81 - Juris RdNr 38; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 144 RdNr 39 mwN). Für die Darlegung weiteren Klärungsbedarfs reicht es nicht aus, lediglich seine eigene - der Rechtsprechung des BSG entgegenstehende - Ansicht vorzutragen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

